

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

16.07.2026

Geschäftszeichen:

III 24-1.19.53-37/26

Nummer:

Z-19.53-2554

Geltungsdauer

vom: **2. August 2026**

bis: **2. August 2031**

Antragsteller:

Hilti Entwicklungsgesellschaft mbH

Hiltistraße 6

86916 Kaufering

Gegenstand dieses Bescheides:

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "Hilti Brandschutz-System CP 644-LK"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und drei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung (aBG) gilt für die Errichtung der Abschottung mit der Bezeichnung "Hilti Brandschutz-System CP 644-LK" als Bauart zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Wänden und Decken nach Abschnitt 2.2, durch die elektrische Leitungen nach Abschnitt 2.3 hindurchgeführt wurden (sog. Kabelabschottung). Bei dieser Bauart gilt die Aufrechterhaltung der Feuerwiderstandsfähigkeit im Bereich der Durchführungen bei einseitiger Brandbeanspruchung – unabhängig von deren Richtung – für 90 Minuten, 60 Minuten oder 30 Minuten als nachgewiesen (feuerbeständig, hochfeuerhemmend oder feuerhemmend).
- 1.2 Die Kabelabschottung besteht im Wesentlichen aus einer Stahlblechmanschette und einer Dichtungsmasse. Die Kabelabschottung ist gemäß Abschnitt 2.5 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1 zu errichten.
- 1.3 Die Abschottung darf im Innern von Gebäuden errichtet werden.
- 1.4 Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Bestimmungen für die zu verwendenden Bauprodukte¹

2.1.1 Stahlblechmanschette

Die Stahlblechmanschette "Hilti CP 644" muss den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.17-1577 entsprechen und darf in den Nenngößen von DN 75 bis DN 125 verwendet werden.

2.1.2 Dichtungsmasse

Die Dichtungsmasse "Hilti CFS-S ACR" zum Verschließen der Enden der Elektroinstallationsrohre muss den Bestimmungen der europäisch technischen Bewertung ETA- 10/0292 vom 31.01.2018 entsprechen.

2.1.3 Baustoffe für den Fugenverschluss

Der Fugenverschluss muss mit formbeständigen, nichtbrennbaren² Baustoffen, wie z. B. Beton, Zementmörtel oder Gipsmörtel erfolgen.

2.2 Wände, Decken, Öffnungen

- 2.2.1 Die Abschottung darf in Wänden und Decken errichtet werden, die den Angaben der Tabelle 1 entsprechen und die Öffnungen gemäß den Angaben der Tabelle 2 enthalten.

¹ Die Herstellung und Zusammensetzung der Bauprodukte müssen den in der Prüfung verwendeten oder zu diesem Zeitpunkt bewerteten entsprechen.

² Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Anhang 4, Abschnitt 1 (s. www.dibt.de).

Tabelle 1

Bauteil	bauaufsichtliche Anforderung an die Feuerwiderstandsfähigkeit ³	Bauteildicke [cm]	max. Öffnungsgröße B x H [cm]
Massivwand ⁴	feuerhemmend, hochfeuerhemmend oder feuerbeständig	≥ 15	entsprechend der Maße der verwendeten Stahlblechmanschette
Decke ⁴		≥ 15	

- 2.2.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 2 entsprechen.

Tabelle 2

Abstand der Bauteilöffnung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen (B [cm] x H [cm])	Abstand zwischen den Öffnungen [cm]
Abschottungen nach anderen Anwendbarkeitsnachweisen	eine/beide Öffnung(en) > 40 x 40	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 40 x 40	≥ 10
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 x 20	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 20 x 20	≥ 10

- 2.2.3 Der Sturz oder die Decke über der Bauteilöffnung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen sein, dass die Abschottung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

2.3 Installationen

2.3.1 Allgemeines

- 2.3.1.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen eine oder mehrere der in den folgenden Abschnitten genannten Installationen (Leitungen, Tragekonstruktionen) hindurchgeführt sein/werden⁵. Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie andere Leitungen sind nicht zulässig.
- 2.3.1.2 Der gesamte zulässige Querschnitt der Installationen (bezogen auf die jeweiligen Außenabmessungen), die durch die zu verschließende Bauteilöffnung gemeinsam hindurchgeführt werden dürfen, ergibt sich in Abhängigkeit von der jeweiligen Größe der Stahlblechmanschette unter Beachtung der geltenden Vorschriften der Elektrotechnik, insbesondere bezüglich der erforderlichen Mindestabstände zwischen den einzelnen Leitungen.
- 2.3.1.3 Die Anwendung der Abschottung in Verbindung mit den Stahlblechmanschetten nach Abschnitt 2.1.1 in Bereichen ständiger unmittelbarer Nässe ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht nachgewiesen.
- 2.3.1.4 Die Abschottung darf auch zum Schließen von Öffnungen angewendet werden, durch die noch keine Installationen hindurchgeführt wurden (sog. Reserveabschottungen). Nachträgliche Änderungen an der Schottbelegung dürfen vorgenommen werden (s. Abschnitt 3).

³ Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Anhang 4, Abschnitt 4 (s. www.dibt.de).

⁴ Wände und Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton und Mauerwerkswände aus nichtbrennbaren Baustoffen ohne Hohlräume im Bereich der Durchführung

⁵ Technische Bestimmungen für die Ausführung der Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

2.3.2 Kabel und Kabeltragekonstruktionen, Elektro-Installationsrohre

2.3.2.1 Werkstoffe und Abmessungen der Kabel

Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen Kabel aller Arten (auch Lichtwellenleiter) hindurchgeführt sein/werden, sofern sie im Innern keine Hohlräume aufweisen⁶. Der Außendurchmesser der Kabel darf maximal 14 mm betragen. Die Größe des Gesamtleiterquerschnitts des einzelnen Kabels ist nicht begrenzt.

Die Kabel müssen in Elektroinstallationsrohren nach Abschnitt 2.3.2.2 verlegt werden.

2.3.2.2 Verlegungsarten der Kabel

Die ausschließlich in Elektro-Installationsrohren verlegten Kabel dürfen außerhalb des Durchführungsbereiches ggf. auf Kabeltragekonstruktionen verlegt sein. Die Kabeltragekonstruktionen (Kabelrinnen, -pritschen, -leitern) dürfen nicht durch die zu verschließende Bauteilöffnung geführt werden.

Als Elektroinstallationsrohre dürfen biegsame (gewellte) Elektro-Installationsrohre aus PVC nach DIN EN IEC 61386-22:2021-12 VDE 0605-22:2021-12⁷ mit einem Außendurchmesser ≤ 32 mm und Rohrwandstärken bis 2,1 mm verwendet werden. Sie müssen zu einem Bündel aus parallel verlaufenden Rohren festzusammengeschnürt werden.

2.3.2.3 Halterungen (Unterstützungen)

Die Befestigung der Kabel bzw. der vor der Abschottung endenden Kabeltragekonstruktionen muss an den umgebenden Bauteilen zu beiden Seiten des feuerwiderstandsfähigen Bauteils nach den einschlägigen Regeln erfolgen. Die Befestigung muss so ausgebildet sein, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Abschottung nicht auftreten kann.

Bei Durchführung von Kabeln und Elektro-Installationsrohren durch Wände müssen sich die ersten Halterungen (Unterstützungen) der Installationen beidseitig der Wand in einem Abstand ≤ 30 cm befinden.

Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar² sein.

2.4 Voraussetzungen für die Errichtung der Abschottung

2.4.1 Allgemeines

2.4.1.1 Die für die Errichtung der Abschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.4.1.2 Die Errichtung der Abschottung muss gemäß der Einbauanleitung des Antragstellers (s. Abschnitt 2.4.2) erfolgen. Die für die Baustoffe/Bauprodukte angegebenen Verarbeitungsbedingungen sind einzuhalten.

2.4.1.3 Es ist sicherzustellen, dass durch die Errichtung der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

2.4.2 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat jedem Anwender neben einer Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung, eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in denen die Abschottung errichtet werden darf,
- Anforderungen an die Bauteilöffnung,
- Art und Abmessungen der Installationen, die durch die zu verschließende Bauteilöffnung führen bzw. geführt werden dürfen,

⁶ Kabel mit metallischen oder nichtmetallischen elektrischen oder optischen Leitern, jedoch z. B. keine Hohlleiter oder Koaxialkabel mit hohlem Innenleiter bzw. mit Luftisolierung

⁷ DIN EN IEC 61386-22:2021-12; VDE 0605-22:2021-12 Elektroinstallationsrohrsysteme für die Kabel- und Leitungsverlegung – Teil 22: Besondere Anforderungen - biegsame Elektroinstallationsrohrsysteme

- Grundsätze für die Errichtung der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Bauprodukte,
- Anweisungen zur Errichtung der Abschottung und Hinweise zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge,
- Hinweise auf zulässige Änderungen (z. B. Nachbelegung).

2.5 Bestimmungen für die Ausführung

2.5.1 Allgemeines

- 2.5.1.1 Vor dem Verschluss der Restöffnung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob die Belegung der Abschottung den Bestimmungen des Abschnitts 2.3 entspricht.
- 2.5.1.2 Vor der Errichtung der Abschottung sind die Bauteillaubungen zu reinigen.

2.5.2 Anordnung der Abschottung

- 2.5.2.1 Bei Einbau der Abschottung in Wände muss auf jeder Wandseite je eine und bei Einbau der Abschottung in Decken muss an der Deckenunterseite eine Stahlblechmanschette nach Abschnitt 2.1.1 angeordnet werden (s. Anlagen 1 und 2).
- 2.5.2.2 Es muss die zum jeweiligen Bündel aus Elektro-Installationsrohren passende kleinste Stahlblechmanschette verwendet werden. Der Innendurchmesser der Stahlblechmanschette darf maximal 15 mm größer sein als der Durchmesser des Bündels aus Elektro-Installationsrohren.

2.5.3 Errichtung der Abschottung

- 2.5.3.1 Die Restöffnungen zwischen der Bauteillaubung und dem hindurchgeführten Bündel aus Elektro-Installationsrohren nach Abschnitt 2.3.2.2 sind vor der Montage der Stahlblechmanschette mit formbeständigen, nichtbrennbaren² Baustoffen nach Abschnitt 2.1.3 vollständig in Bauteildicke auszufüllen (s. Anlagen 1 und 2).
- 2.5.3.2 Die Stahlblechmanschette gemäß Abschnitt 2.1.1 ist über die Befestigungshaken mittels drei bzw. vier dafür geeigneter Stahldübel (z. B. Hilti Schraubanker HUS3 P 6x40 / HUS3 H 6x40) bzw. durchgehender Gewindestangen M8 an der Wand bzw. Decke zu befestigen.
- 2.5.3.3 Die Elektro-Installationsrohre sind im Bereich der Abschottung mit Hilfe von Klebestreifen aus Kunststoff zu einem Bündel zusammenzuschnüren.
- 2.5.3.4 Die Enden der Elektro-Installationsrohre müssen bei Wandeinbau auf beiden Seiten der Abschottung und bei Deckeneinbau auf der Deckenoberseite mit der Dichtungsmasse "Hilti CFS-S ACR" gemäß Abschnitt 2.1.2 in einer Tiefe von mindestens 25 mm verschlossen werden.
- 2.5.3.5 Die Länge der Elektro-Installationsrohre muss auf jeder Bauteilseite mindestens 20 cm betragen.

2.5.4 Nachbelegungsvorkehrungen

Wahlweise dürfen Elektro-Installationsrohre nach Abschnitt 2.3.2.2 als Leerrohre durch die Abschottung hindurchgeführt werden. Die Rohre müssen bei Wandeinbau auf beiden Seiten der Abschottung und bei Deckeneinbau auf der Deckenoberseite mit der Dichtungsmasse "Hilti CFS-S ACR" gemäß Abschnitt 2.1.2 verschlossen werden. Die Verschlusstiefe muss mindestens 25 mm betragen.

2.6 Kennzeichnung der Abschottung

Jede Abschottung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "Hilti Brandschutz-System CP 644-LK"
nach aBG Nr.: Z-19.53-2554
Feuerwiderstandsfähigkeit: feuerbeständig
- Name des Errichters der Abschottung
- Monat/Jahr der Errichtung:

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung an der Wand bzw. Decke zu befestigen.

2.7 Übereinstimmungserklärung

Der Unternehmer (Errichter), der die Abschottung (Regelungsgegenstand) errichtet oder Änderungen an der Abschottung vornimmt (z. B. Nachbelegung), muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm errichtete Abschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entspricht (ein Muster für diese Erklärung s. Anlage 3). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Bestimmungen für die Nutzung

3.1 Allgemeines

Bei jeder Ausführung der Abschottung hat der Unternehmer (Errichter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Abschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und nach evtl. vorgenommener Belegungsänderung der bestimmungsgemäße Zustand der Abschottung wieder herzustellen ist.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Abschnitt 2.7.

3.2 Bestimmungen für die Nachbelegung

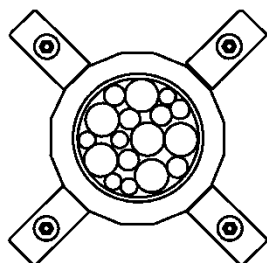
- 3.2.1 Nachträgliche Änderungen an der Abschottung dürfen durch Nachbelegung von Elektro-Installationsrohren mit Kabeln vorgenommen werden.
- 3.2.2 Nach der Nachbelegung mit Leitungen gemäß Abschnitt 2.3 ist der bestimmungsgemäße Zustand der Abschottung wiederherzustellen (s. Abschnitt 2.5).

Ev Amelung Sökezoğlu
Referatsleiterin

Beglaubigt
Gnamou

Ansicht - unbelegt

(Nachbelegungsvorkehrung)



Elektro-Installationsrohre
gemäß Abschnitt 2.3.2.2,
unbelegt

Verfüllung mit
mineralischem
Mörtel, Beton
oder Gips

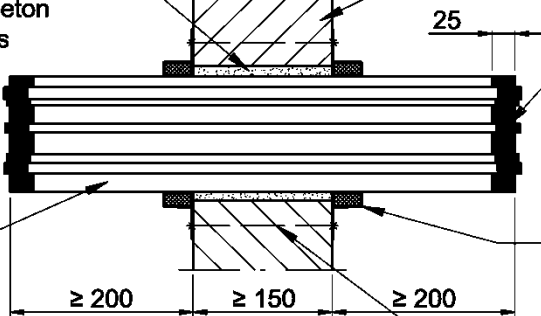
Schnitt

Wände aus Beton,
Porenbeton oder
Mauerwerk

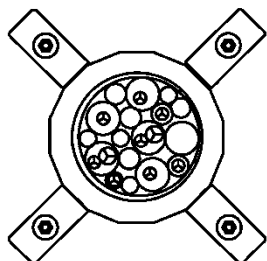
Verschluss mittels
Hilti CFS-S ACR
Dichtungsmasse

Hilti CP 644
Brandschutzmanschette
DN 75 bis DN 125

Wahlweise
- geeignete Dübel
- Gewindestange M8



Ansicht - belegt



Kabel,
≤ Ø 14 mm

1. Unterstützung
der Kabel, beidseitig
der Wand

Verfüllung mit
mineralischem Mörtel,
Beton oder Gips

Schnitt

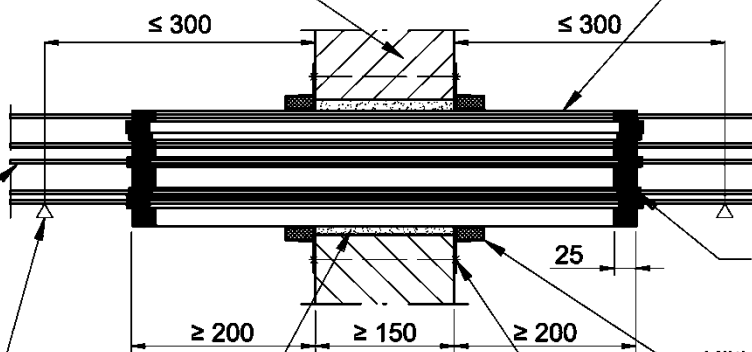
Wände aus Beton,
Porenbeton oder
Mauerwerk

Elektro-Installationsrohre
gemäß Abschnitt 2.3.2.2,
belegt

Verschluss mittels
Hilti CFS-S ACR
Dichtungsmasse

Hilti CP 644
Brandschutzmanschette
DN 75 bis DN 125

Wahlweise
- geeignete Dübel
- Gewindestange M8



Maße in mm

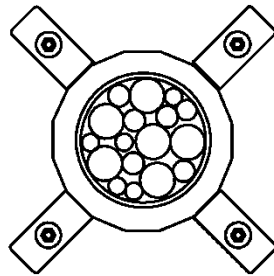
Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "Hilti Brandschutz-System CP 644-LK"

Anhang 1: Errichtung der Abschottung
Wandabschottung

Anlage 1

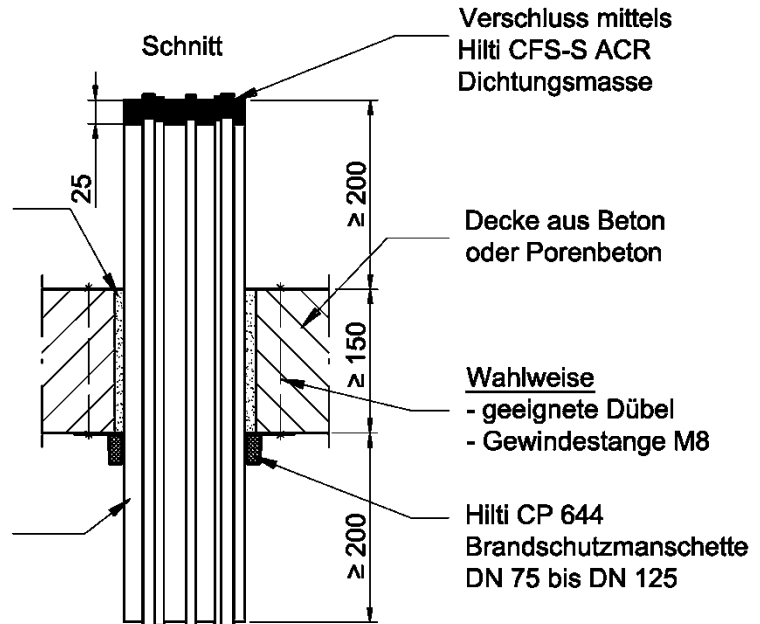
Ansicht - unbelegt

(Nachbelegungsvorkehrung)

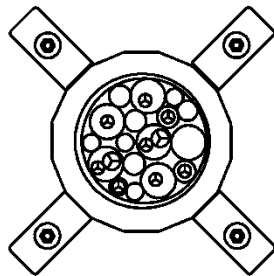


Elektro-Installationsrohre
gemäß Abschnitt 2.3.2.2,
unbelegt

Verfüllung mit
mineralischem
Mörtel, Beton
oder Gips



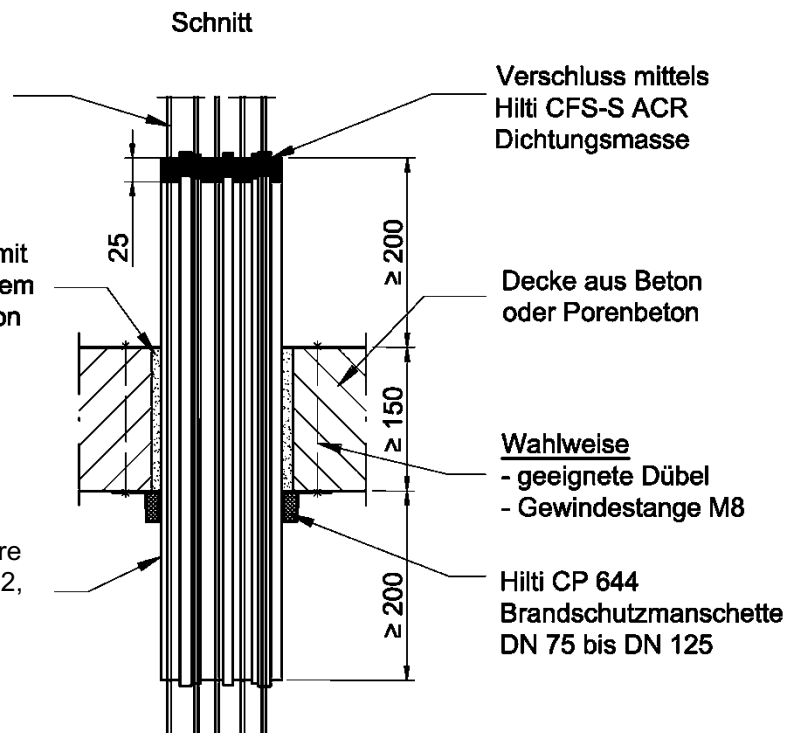
Ansicht - belegt



Elektro-Installationsrohre
gemäß Abschnitt 2.3.2.2,
belegt

Kabel,
≤ Ø 14 mm

Verfüllung mit
mineralischem
Mörtel, Beton
oder Gips



Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "Hilti Brandschutz-System CP 644-LK"

Anhang 1: Errichtung der Abschottung
Deckenabschottung

Anlage 2

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung(en)** (Regelungsgegenstand) errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Errichtung:
- geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit: ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Abschottung(en)** zur Errichtung in Wänden* und Decken* der Feuerwiderstandsfähigkeit ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-19.53-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) errichtet sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Errichtung des Regelungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung gekennzeichnet waren.

* Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "Hilti Brandschutz-System CP 644-LK"

ANHANG 2 – Muster für die Übereinstimmungserklärung

Anlage 3